

Sprechsaal

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hans Oertli-Straumann, Direktor; Rudolf Sarasin-Vischer, Bandfabrikant; Karl Vischer-Speiser, Bandfabrikant; alle von und in Basel; Heinrich Lüdli (-Jundt), Kaufmann, in Basel. Sekretär ist Dr. Max Fahrländer, Nationalökonom, in Basel. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident, der Vizepräsident, der Quästor und der Sekretär kollektiv zu zweien. Domizil: Stadthausgasse 24.

Arbeiterfürsorge. Die mechanische Strickerei Hochuli & Cie. in Safenwil (Aargau) hat zugunsten der Alters-, Invaliditäts- und Notunterstützung ihrer Arbeiter und Angestellten 100,000 Fr. gestiftet.

Das Taylor-System wird im „neuen Deutschland“ eine nicht unwichtige Rolle spielen. Recht beachtenswert ist die Stellungnahme von Otto Lipmann in seinem Buche: Wirtschaftspsychologie und psychologische Berufsberatung, worüber der „Deutschen Werkmeister-Zeitung“ folgendes zu entnehmen ist:

„Damit wollen wir das Gebiet der wissenschaftlichen Betriebsführung verlassen, aber nicht ohne vorher noch eine andere Seite dieser Sache wenigstens mit einem Streiflicht beleuchtet zu haben. Der Taylorismus enthält im Grunde genommen zwei Teilfragen, die allerdings fast nie scharf auseinandergehalten werden, nämlich 1. wie ist das Leistungsquantum durch Vermeidung unnützer Kraftvergeudung usw. zu steigern, ohne daß die vom Arbeiter aufzuwendende Arbeitsenergie vermehrt wird? Und 2. durch welche Kunstgriffe kann der Arbeiter dazu gebracht werden, in einer Zeiteinheit größere Energiemengen aufzuwenden, mehr Muskularbeit zu leisten, ohne doch sich subjektiv stärker ermüdet zu fühlen? Ich habe Ihnen oben nur Beispiele angeführt, die sich den ersten beiden Fragen unterordnen, der gegenüber wohl auch die oft gegen den Taylorismus angeführten sozialetischen Bedenken in Wegfall kommen. Anders im zweiten Falle, wenn nämlich der Arbeiter durch irgendwelche Kunstgriffe — ich erinnere an die Schrittmacher bei Radrennen — dazu gebracht wird, tatsächlich ein höheres Energiequantum aufzuwenden. Hier besteht in der Tat die Gefahr einer Ausbeutung des Arbeiters. Rosenfeld macht folgende Rechnung auf: Wenn ein Arbeiter dazu gebracht wird, anstatt 12 $\frac{1}{2}$ Tonnen Eisen 47 $\frac{1}{2}$ Tonnen pro Tag 10 Meter weit zu befördern — das Beispiel ist aus Taylor entnommen — so vermehrt sich seine Arbeit etwa im Verhältnis 1 : 4; dem entspricht fast eine Verdoppelung des Kalorienverbrauchs von 3000 auf 5600 Kalorien, und die neugebrauchten Kalorien müssen durch 300 Gramm Fett oder 800 Gramm Zucker gedeckt werden, also auf ziemlich kostspielige Art und Weise. Der Lohn steigt von 4,8 auf 7,9 Mark, also im Verhältnis 1 : 1 $\frac{2}{3}$, und der Mehrbetrag muß fast völlig zur Deckung des erhöhten Kalorienbedarfs aufgewendet werden. Der Arbeiter hat also an dieser Umgestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse wenig Interesse, besonders da er infolge der hohen Anforderungen an sein Darm-, Herz- und Muskelsystem mit frühzeitig eintretender Invalidität rechnen muß. — Wenn aber der Arbeitgeber dem Rechnung tragen und die Mehrleistung auch entsprechend mit dem vierfachen Lohne bezahlen müßte, so hätte wiederum er kein Interesse daran. Hier liegen also in der Tat schwerwiegende Bedenken gegen den Taylorismus vor, die aber, wie gesagt, nicht das ganze System, sondern gewisse Auswüchse treffen.“

Gesetzeskunde und Interessenverbände.

(Korr. aus St. Gallen.)

Es ist für die moderne Entwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens bezeichnend, daß die gewöhnliche Kenntnis allgemeiner Materien des öffentlichen und privaten Rechtes nicht mehr ausreicht, um z. B. nur in wichtigen Fragen des gewerblichen und industriellen Lebens, wie in solchen des internen Geschäftsbetriebes immer das richtige Anordnen und Vorkehren zu finden.

Daß große private Geschäftshäuser sich einen ständigen Rechtsberater halten, ist wohl schon längst dagewesen. Aber nun ist es dazu gekommen, daß private Verbände, die zur Pflege idealer Interessen gegründet worden sind, die Mithilfe eines gründlich ausgebildeten Rechtsberaters nicht mehr entbehren können. Das zeigt sich namentlich an verschiedenen

Verbandsgründungen, die in neuerer und neuester Zeit im Kanton St. Gallen vorgekommen sind. So hat der Verband schweizerischer Schiffliohnmaschinen-Besitzer einen bekannten und tüchtigen, mitten in der Praxis stehenden Advokaten, Dr. Rist in St. Gallen, zu seinem Präsidenten gewählt und der Zentralverband der schweizer Handmaschinen-Stickerei hat schon seit langer Zeit dafür gesorgt, daß eine tüchtige juristische Kraft an seiner Spitze steht. Der Verband der Stickereieexporteure hat sich seit einiger Zeit Mühe gegeben, Herrn a. Bundesrat Hofmann als Leiter der Verbandsgeschäfte zu gewinnen und der erst in diesem Jahre gegründete Verband st. gall. und appenzellischer Bankangestellter hat die Leitung seiner Geschäfte ebenfalls einem Advokaten übertragen. Die Zahl solcher Beispiele könnte noch erheblich vermehrt werden.

Es ist gar nicht schwer, den Grund dieser eigenartigen Erscheinung ausfindig zu machen. Zum schweiz. Zivilgesetzbuche haben wir 25 kantonale Einführungsgesetze oder Verordnungen und ebenso viele bestehen für das eidgen. Betreibungs- und Konkursgesetz, zum eidgen. Lebensmittelpolizeigesetz; von vielen anderen gar nicht zu reden. Wir haben eine umfangreiche eidgen. Strafrechtsgebung, dazu aber noch 25 kantonale Strafrechts- und Straf- und Zivilprozeßgesetze. Der Weltkrieg hat uns gegen 400 eidgenössische Sonderverordnungen bescheert.

Ein Anwalt, der auch nur in zwei Kantonen sich in allen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechtes gut auskennt, muß schon ein ganz tüchtiger Jurist sein.

Man muß sich nur wundern, daß die Buntscheckigkeit von Gesetzgebungen unserem Handel und unserer Industrie nicht in weit höherem Maße zum Hemmschuh geworden ist, als dies bis anhin der Fall war. Daß sie einer besseren Entfaltung gemeineidgenössischen Geistes im Wege steht, darüber braucht man kein Wort zu verlieren.

Sprechsaal

Anonymes wird nicht berücksichtigt. Sachgemäße Antworten sind stets willkommen und werden honoriert.

Frage 122. Kann und will jemand darüber Ratschläge erteilen, wie sich das die Produktion sehr beeinträchtigende Zusammenkleben oder besser gesagt «Zusammenknüllen» von rohen Organzin-Ketten vermeiden läßt im Weben. Der Fehler tritt ja bekanntlich nicht an allen Ketten und Materialien gleich stark zutage, kann aber zuweilen einen sehr hohen Grad erreichen, sodaß die Schienen fast vorweg gelöst werden müssen. Was ist wohl die Ursache der betreffenden Erscheinung?

Frage 123. Welche schweizerische Maschinenfabrik baut komplette Anlagen für Carden-Entstaubung in Baumwollspinnereien, beziehungsweise welches System schweizerischer Provenienz bietet die meisten Vorteile?

Kaufmännische Agenten

Handelsregister und Eintragung von Auslandfirmen.

Wir werden schon seit langer Zeit von einer Flut von Eintragungen von ausländisch-schweizerischen Handelsfirmen geradezu überschwemmt. Bemerkenswert sind die vielen schweizerischen Rechtsanwälte, die ihren Namen zur Deckung solcher Auslandsgründungen hergeben, was nicht gerade zum Ansehen dieses Berufsstandes beiträgt.

Auf dem Gebiet der Textilindustrie und des Textilwarenhandels wird zurzeit am meisten „gegründet“. Für die Kultur unserer Behörden auch in zweifelhaften Fällen zeugt folgende Einsendung im Handelsteil der „N. Z. Z.“, von einem Mitglied des Verbandes kaufm. Agenten der Schweiz herührend, die volle Zustimmung verdient: